

Verein der „Freunde und Förderer der Geschwister-Scholl-Schule
„Grundschule Klarenthal“
c/o Geschwister-Scholl-Schule
Geschwister-Scholl-Straße 2, 65197 Wiesbaden

- S A T Z U N G -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: "Freunde & Förderer der Geschwister-Scholl-Schule, Grundschule Klarenthal", nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr:

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein hat den Zweck, unbeschadet der Pflichten des Staates durch Überlassung von Lehr- und Lernmitteln an die Schule, die Unterrichtsarbeit zu unterstützen oder zu erleichtern, durch Geld- oder Sachspenden den Schülern der Schule die Teilnahme an gemeinschaftlichen Unternehmen von allgemeinbildendem Wert zu ermöglichen und durch geldliche Zuwendungen den Elternbeirat der Schule im Sinne der gemeinnützigen Arbeit zu unterstützen.
- 2) Er fördert die Bildung, Erziehung und Betreuung der Schulkinder auf allgemeinbildendem, geistigem, sittlichem und sportlichem Gebiet.
- 3) Er will eine persönliche Bindung an die Grundschule erhalten und dazu beitragen, dass die Geschwister-Scholl-Schule, Grundschule Klarenthal ihren repräsentativen Platz im Wiesbadener Schulangebot erhält und ausbaut.
- 4) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er ist an keine Partei und Konfession gebunden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung.

- 5) Sämtliche dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Der Verein unterstützt allgemein die über die schulischen Pflichtleistungen des Staates hinausgehenden Vorhaben der Schule. Er unterstützt Förderungs- und Betreuungsmaßnahmen und erstellt eigene Angebote. Er tauscht sich mit anderen Fördervereinen von Schulen aus und arbeitet in übergeordneten Gremien dieser Vereine auf der Plattform mit dem Schulträger mit.
- 7) Insbesondere werden durch die Bereitstellung von Mitteln angeboten:
 - a) die Ausstattung der Schule mit zusätzlichem Lehr- und Lernmitteln,
 - b) die Ausstattung der Schule mit zusätzlichem Spiel- und Sportgerät,
 - c) die Ermöglichung der Teilnahme von Schulkindern an gemeinschaftliche kulturellen Veranstaltungen, Ausflügen, Ausstellungen, etc. von allgemeinbildendem Wert,
 - d) die Unterstützung des Schulelternbeirats,
 - e) die Unterstützung bei sonstigen außergewöhnlichen Belastungen,
 - f) die Förderung von kulturellen Veranstaltungen,
 - g) die Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen, Organisationen und Gremien,
 - h) die Betreuung von Schulkindern nach Schulende.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu erstellen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Tag des auf die Entscheidung über die Aufnahme folgenden Monats. Die Mitgliedschaft wird durch die Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

2) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes.
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schuljahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Einkünfte

- 1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn der Mitgliedschaft. Der Beitrag ist zum Beginn der Mitgliedschaft bis zum Schuljahresende zu entrichten sowie am Schuljahresende für das laufende folgende Schuljahr.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages oder eine Befreiung ermöglichen.

Der Verein strebt weitere Einnahmen in Form von Sach- und Geldspenden sowie Veranstaltungserlösen an. Spendenquittungen über diese Beträge werden, soweit es die jeweiligen Steuergesetze erlauben, auf Verlangen ausgestellt.

2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1) Der Vorstand

2) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Angestrebt wird, noch maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder als Beirat zu gewinnen: 1. Beisitzender (Schriftführer) und 2. Beisitzender (Schulleiter oder Lehrkraft)
- 2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein

Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- 5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage im Protokollbuch zu verwahren. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich. Notwendige Ausgaben werden ersetzt.

Vor der Mitgliederversammlung legt der Vorstand die Bücher, Kassenbelege und Inventaraufstellung des Vereins dem gewählten Kassenprüfer bzw. dem Stellvertreter zur Einsicht und Prüfung vor.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Verwaltungsbeirates, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und des Verwaltungsrates,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- 2) a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im November eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

- f) Die Mitgliederversammlung wird von Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- g) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und dann der Schatzmeister. Zuletzt die event. übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch die Ziehung eines Loses.

h) Die Mitglieder des Beirates und des Verwaltungsrates können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Kassenprüfer

- 1) Der Kassenprüfer und ein Stellvertreter werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Sie dürfen gleichzeitig dem Vorstand nicht angehören.
Sie prüfen vor der nächsten Mitgliederversammlung die vom Vorstand belegten Einnahmen und Ausgaben sowie das Inventar.
- 3) Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und unterbreiten einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes.
- 4) Ist kein Kassenprüfer und Stellvertreter mehr im Amt, so ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Kassenprüfer und Stellvertreter für den Rest der regulären Amtszeit zu wählen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Wiesbaden - Schulamt - mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 der Satzung für gemeinnützige Zwecke der Geschwister-Scholl-Schule zu verwenden.